



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.017/18-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-
Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittel-
gesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996 ge-
ändert werden;

Sachbearbeiterin:
Bea Dr. MEINHART
Tel.: 515 95/21 710
Fax: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom versendeten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das
Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, zu
übermitteln.

10. November 1999
Für den Bundesminister:
i.V. Meinhart

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.017/18-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz
erlassen wird und das Lebensmittel-
gesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996
geändert werden;

Sachbearbeiterin:
RefLtr Dr. MEINHART
Tel.: 515 95/21 720
Fax: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 16. August 1999, GZ 17 4541/6-I/7/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 und Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Der 9. Abschnitt des im Entwurf vorliegenden Biozid-Produkte-Gesetzes (BPG) regelt unter anderem jene Maßnahmen, die zur Überwachung der Einhaltung des ggstdl. Gesetzes zu setzen sind. Insbesondere räumt § 46 BPG den Überwachungsorganen des Landeshauptmannes und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Zusammenhang mit der Vornahme einer Nachschau auch das Recht ein, Betriebe zu betreten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Proben zu ziehen. Darüber hinaus ermöglichen die §§ 48 und 49 leg. cit. die Beschlagnahme und die Verfallserklärung bestimmter Produkte und Wirkstoffe bzw. die Vornahme von vorläufigen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Aus ho. Sicht ist hiezu zu bemerken, daß die in den oa. Bestimmungen genannten Maßnahmen, sofern sie auf militärischen Liegenschaften gesetzt werden sollen, in einem Spannungsverhältnis zu den Interessen der militärischen Geheimhaltung und der militärischen Sicherheit stehen. Im Hinblick darauf wäre der 9. Abschnitt des BPG dahingehend zu ergänzen, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen auf militärischen

- 2 -

Liegenschaften nur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Militärkommandanten vorgenommen werden dürfen.

Es wird daher ersucht, nach § 49 BPG folgenden § 49a einzufügen:

„§ 49a. Auf militärischen Liegenschaften dürfen die in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Militärkommandanten vorgenommen werden.“

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß sich vergleichbare Sonderbestimmungen zugunsten der militärischen Landesverteidigung bereits in anderen Gesetzesmaterien (wie etwa im § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes) finden.

10. November 1999
Für den Bundesminister:
i.V. Meinhart

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

